

ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.
Beratung in den Landkreisen Vechta und Oldenburg
Vechta: 0157-83420682
Oldenburg: 0176-43302127
www.also-beratung.de
lk-beratung@also-zentrum.de



Thema: Geld zur Ersteinrichtung der Wohnung (20.11.15)

Muss ich Schulden machen um mit Möbeln wohnen zu können? – Nein, denn das Jobcenter und das Sozialamt haben Menschen mit geringem Einkommen für eine Erstausrüstung der Wohnung mit Küche und Möbeln eine Mindesthilfe als Zuschuss zu bewilligen.

Wer sich eine Wohnung mietet, braucht in vielen Fällen auch viele Möbel, da sie oder er diese bisher nicht bereits hatte. Das kann viele Menschen treffen:

- Junge Menschen, die noch nie eine eigene Wohnung hatten
- Menschen, die bisher möbliert gewohnt haben
- Menschen, die sich von Partnerin oder Partner trennen
- Geflüchtete, z. B. wenn sie aus einer Erstaufnahmeeinrichtung in eine eigene Wohnung ziehen
- Menschen, die vorher obdachlos waren

Hier haben wir häufig auftretende Situationen aufgezählt, in denen eine Hilfe für die Wohnungserstausrüstung zusteht. Doch *sicher gibt es noch viele andere Situationen. Fragt uns im Zweifel.*

In allen diesen Situationen braucht Ihr eine komplette oder teilweise Einrichtung der Wohnung. **Teilweise** steht Euch die Einrichtung dann zu, wenn Ihr z. B. bereits ein eigenes Bett oder andere Gegenstände habt, Euch aber das übrige fehlt.

Die Erstausrüstung umfasst eine Küche samt Töpfen, Elektrogeräten, Geschirr, Besteck, ein Wohnzimmer, Schlafzimmer, Badezimmer, Möbel für den Flur, Lampen, Gardinen.

Jedenfalls gilt: Wer eine Erstausrüstung einer Wohnung benötigt und Leistungen des Jobcenters oder des Sozialamtes bezieht, hat einen Anspruch diese als **zusätzliche** Leistung zu bekommen. „Zusätzlich“ bedeutet hier: extra, als Zuschuss, nicht nur als Darlehn! Mensch braucht dafür also keine Schulden zu machen.

Hinweise zu Küchengeräten:

Als Einrichtung gibt es eine komplette Küche, wobei bei der so genannten „Weißware“, also Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, der Anspruch besteht, diese als **Neuware** zu bekommen.

Als **Neuware** muss es auch eine Matratze für das Bett

geben. Bei allen anderen Dingen kann auch auf (gut erhaltene) Gebrauchtwaren verwiesen werden.

Durchgängig darf das Amt diese Dinge als „Sachleistung“ bewilligen. „Sachleistung“ bedeutet, dass die Gegenstände von der **Diakonie** oder der Einrichtung **Mehrwert** geliefert werden, nachdem Ihr Euch diese dort ausgesucht habt. Es gibt die Leistung nur dann in Form von Geld, wenn einzelne Gegenstände von **Diakonie** oder **Mehrwert** nicht als Sachleistung geliefert werden können (spätestens, wenn deren Lieferung nach der dritten Nachfrage dort nicht möglich ist; laßt Euch jedenfalls bestätigen, wenn die benötigten Dinge nicht vorhanden sind).

Beachtet: Zur Lieferung durch **Mehrwert** und **Diakonie** gehört der Transport der Möbel in die Wohnung und der Anschluss des Herdes an die Starkstromdose dazu. Beides muss nicht selbst bezahlt werden – auch wenn dies in dem Bewilligungsbescheid der Behörde zu den Einrichtungsgegenständen nicht extra aufgeführt wurde.

Anspruch auf Neuware

Wenn Menschen aus kulturellen oder religiösen Gründen gebrauchte Waren vermeiden müssen, haben die Leistungsträger alle Einrichtungsgegenstände in Form von Neuwaren bereitzustellen. Dies gilt z. B. für Mitglieder der Bevölkerungsgruppe der Sinti, die aufgrund der in ihrer Kultur verwurzelten Meidungsvorschriften bestimmte Dinge nicht benutzen dürfen, z. B. wenn Einrichtungsgegenstände mit Kranken in Verbindung standen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 28. 10. 1987, 7 RAR 8/86).

Es gibt sicher noch viele Fragen zum Jobcenter-Hilfe für die Ersteinrichtung einer Wohnung. Wir helfen dazu gern weiter, Eure ALSO

ALSO – Beratung

Bitte seht auf den gelben ALSO-Infolyern der ALSO oder vereinbart einen Termin per Mail unter:

lk-beratung@also-zentrum.de

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung